

### III.

#### AUFLAGEN FÜR UMZUGSWAGEN:

Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und der Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) – vgl. Anlagen.

Insbesondere gilt:

1. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Umzuges zurückzuführen ist.
3. Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,
  - die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge: lt. gesetzlichem Abmaß oder
  - die zulässigen Gewichte überschritten werden,
  - eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.

Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

4. Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
5. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebs-sicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
6. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein.
7. Die Fahrzeuge dürfen bei den An- und Abfahrten zum Umzuges mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, während des Faschingsumzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
8. Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss
  - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein
  - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen
  - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
9. Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

10. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot. Das **Mindestalter** für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.
11. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
12. Pro Wagen werden mindestens zwei Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein; für sie besteht Alkoholverbot.
13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
14. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Teilnehmer, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschliessen.
15. Der Festzug ist zügig abzuwickeln; längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.
16. Soweit am Festzug Pferde teilnehmen, ist folgendes zu beachten:
  - a) jedes Pferd ist von einer dazu bestimmten Aufsichtsperson an der Longe zu führen
  - b) es ist besonders darauf zu achten, dass zwischen Pferden und Musikkapellen ein ausreichender Abstand eingehalten wird.
17. Die Teilnehmer sind über vorstehende Auflagen zu unterrichten. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der genannten Punkte. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Auflagen werden die Teilnehmer durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug und allen folgenden Umzügen ausgeschlossen.
18. Der Konsum von großen Mengen Alkohol auf den Umzugswägen ist aus verkehrsrechtlichen Aspekten problematisch. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzugs und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.